



Diakonisches Werk Hannover

Beratungsstelle Kirchenkreissozialarbeit

Sie fragen... Wir antworten

zum Thema ALG II

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II, "Hartz 4") haben alle erwerbsfähigen Personen zwischen 15 und der Altersgrenze für den Renteneintritt*, wenn Einkommen und Vermögen die Freibeträge nicht übersteigen. Die im gleichen Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen erhalten "Sozialgeld". Der Anspruch auf ALG II setzt keinen vorherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruch voraus und besteht auch bei Erwerbstätigkeit oder Selbständigkeit.

Auch Vollzeitbeschäftigung schließt den Anspruch auf ALG II nicht aus! Insofern ist das ALG II vergleichbar mit der Sozialhilfe vor 2005.

* 65 Jahre für alle mit Geburtsdatum bis 31.12.1946

Wie hoch ist die Leistung?

Ein alleinstehender oder alleinerziehender Hilfebedürftiger erhält (seit 1.1.2019) monatlich 424 €, die Kosten für eine "angemessene" Unterkunft sowie Heizkosten und Warmwasserbereitungskosten.

Eheleute oder zwei Menschen in eheähnlicher Gemeinschaft, haben jeweils Anspruch auf 382 €. Die anderen (erwerbsfähigen oder nicht erwerbsfähigen) Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft erhalten bis zum 5. Lebensjahr 245 €, ab dem 6. bis zum 13. Lebensjahr 302 €, vom 14. bis zum 17. Lebensjahr 322 €, vom 18. bis zum 24. Lebensjahr 339 €, ab dem 25. Lebensjahr 424 €.

Zusätzlich gibt es für bestimmte Personengruppen Mehrbedarfe. So erhält eine Schwangere als Alleinerziehende ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17% von 424 € = 72,08 €, wenn Sie mit einem Partner zusammenlebt 17% von 382 € = 64,94 €. Für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 Kindern unter 16 Jahren gibt es einen Mehrbedarf von 36% = 152,64 €; sonst gibt es pro Kind bis zum 18. Lebensjahr einen Alleinerziehendenzuschlag von 12% = 50,88 €.

Unterkunftskosten (bei Mietern: Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten, bei Wohneigentum: Zinsen, Hausgeld, Betriebs- und Heizkosten) werden in den ersten 6 Monaten der Hilfebedürftigkeit in voller Höhe übernommen. Liegen die Kosten der Unterkunft (KdU) höher als die "angemessenen" Unterkunftskosten wird aufgefordert, die Unterkunftskosten

zu senken. Ab dem 7. Monat werden statt der tatsächlichen Miete nur noch die "angemessenen" Kosten übernommen, es sei denn es wird nachgewiesen, daß es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten der Unterkunft zu senken.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz entfällt für ALG II-Empfänger seit dem 1.1.2005, da die Kosten der Wohnung Teil des ALG II-Anspruchs sind.

Alle Hilfebedürftigen sind über die SGB II-Leistung krankenversichert, wenn keine andere Krankenversicherung besteht. Seit 1.1.2011 werden keine Rentenversicherungsbeiträge mehr gezahlt, Rentenansprüche werden durch Anrechnungszeiten (§18 SGB VI) aufrechterhalten.

Zuschlag zum ALG II

Der Zuschlag zum ALG II – der auf zwei Jahre nach dem Ende des Arbeitslosengeld I-Anspruchs befristete „Armutsgewöhnungszuschlag“ - ist mit Wirkung ab 1.1.2011 entfallen.

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören: "die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen", der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder die Person, die mit ihm/ihr in eheähnlicher Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebt sowie die dem Haushalt angehörenden Kinder bzw. jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr, also die Familie im engeren Sinne.

Seit 1.8.2006 wird grundsätzlich bei Wohngemeinschaften - widerlegbar - vermutet, daß eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, wenn die Nutzer einer gemeinsamen Wohnung "1. länger als ein Jahr zusammenleben, 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen."

Wenn alle vier Kriterien „nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird“ gilt die Vermutung als widerlegt. Da diese Regelung von Juristen für problematisch gehalten wird, empfiehlt sich in Zweifelsfällen einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Was ist eine Haushaltsgemeinschaft?

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, daß sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Dieser Vermutung kann widersprochen werden.

Vermögen

Als Vermögen werden alle verwertbaren Werte angesehen. Ausgenommen von der Verwertung bleibt für den Arbeitslosen und seinen Lebenspartner jeweils ein Freibetrag von 150 € pro Lebensjahr bei einem Mindestfreibetrag von 3.100 € (seit 1.8.2006).

Damit hat ein Vierzigjähriger einen Vermögensfreibetrag von 6.000 €, ein zwanzigjähriger Arbeitsloser hat einen Freibetrag von 3.100 €.

Für den Lebenspartner bzw. Ehegatten wird der Freibetrag ebenso berechnet.

Daneben gibt es einen zusätzlichen **Freibetrag** von je 750 € (seit 17.04.2010) **pro Lebensjahr** für "geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie **vor** dem Eintritt in den Ruhestand **nicht** verwerten kann", das heißt Auflösung, Rückkauf oder Beleihung müssen vertraglich **ausgeschlossen** sein. Vor dem 1.1.2005 abgeschlossene Lebens-, Rentenversicherungen und praktisch alle marktüblichen Kapitalanlagen ohne - nachträgliche - Vertragsergänzungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind kündbar bzw. rückkaufbar und damit verwertbares Vermögen, d.h. zu verbrauchendes Vermögen, soweit die allgemeinen Freibeträge überschritten werden.

In jedem Fall geschützt sind dagegen Betriebsrenten und als Altersvorsorge gefördertes Vermögen ("Rieser-Rente" §12 Abs. 2 SGB II), weil ein Rückkauf grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Geschützt ist auch ein Vermögen, dessen Verwertung offenkundig unwirtschaftlich ist.

Beispiel: kann nachgewiesen werden, daß der Verlust durch Rückkauf oder Beleihung einer Lebensversicherung mehr als 10% von der Summe der Einzahlungen zuzüglich bisheriger Erträge beträgt, gilt der Rückkauf bzw. die Beleihung als unwirtschaftlich und die Verwertung des Vermögens wird dann nicht verlangt. Bei Lebensversicherungen und Bausparverträgen, die schon länger bestehen, treten Rückkaufverluste in dieser Höhe nicht ein. Somit werden sie

mit dem Rückkaufswert dem sonstigen Vermögen zugerechnet.

Für Anlageformen wie Aktien und Fonds gilt diese Härteregelung nicht.

Für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft gilt ein weiterer **Freibetrag für Anschaffungen** von je 750 € **pro Person**, der aus der Regelleistung angespart werden soll und nicht als Vermögen berücksichtigt wird. Dies soll den Wegfall von Ansprüchen auf der einmaligen Leistungen (beispielsweise für Kleidung, Möbel und Reparaturen) ausgleichen, was bis Ende 2004 als Sozialhilfeleistung möglich war.

KFZ

Jeder Erwerbsfähige in der Bedarfsgemeinschaft darf ein "angemessenes" Kraftfahrzeug (Wert bis ca. 7.500 € nach BSG Urteil vom 6.9.2007) besitzen, ohne daß dies als Vermögen angerechnet wird.

Wohneigentum

Eine selbst genutzte Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes Eigenheim von angemessener Größe gehört nicht zum verwertbaren Vermögen. Für 1-2 Personen werden für Eigentumswohnungen Wohnflächen bis 80 qm (bis 90 qm im eigenen Haus) als angemessen angesehen. Ein dazugehöriges Grundstück gilt bis 500 qm im städtischen Bereich als angemessen. (BSG Urteil vom 7.11.2006)

Als Wohnungskosten werden anerkannt: Schuldzinsen der Eigenheimfinanzierung, Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben, Gebäudeversicherung, Müllgebühr, Straßenreinigung usw. nicht jedoch die Tilgungsraten des Eigenheimkredits. Dies bedeutet nach längerer Laufzeit eines Kredits, wenn der Tilgungsanteil einen immer größeren Anteil der Belastung ausmacht, daß Jahr für Jahr bei gleicher Kreditbelastung ein immer geringerer Mietzuschuß gezahlt wird.

Diakonisches Werk Hannover
Kirchenkreissozialarbeit
Burgstraße 8-10, 30159 Hannover

Anmeldung zur Beratung
Montag bis Donnerstag

0511 3687 - 191
8:30 - 15:00